

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Europäischen Auslieferungsübereinkommens auf Gibraltar; Durchführung des Notenwechsels

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969 (im Folgenden: „Übereinkommen“) findet gemäß Art. 27 Abs. 1 „auf das Mutterland der Vertragsparteien“ Anwendung. Das Übereinkommen erlaubt die Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf andere als die in seinem Art. 27 Abs. 1, 2 und 3 erwähnten Gebiete, für deren internationale Beziehungen eine der Vertragsparteien verantwortlich ist. Es verlangt dafür jedoch gemäß Art. 27 Abs. 4 eine unmittelbare Vereinbarung zwischen dieser und mindestens einer anderen Vertragspartei.

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978, BGBl. Nr. 297/1983, ermöglicht in Art. 8 Abs. 2 die Erstreckung des Anwendungsbereichs durch eine bloße Erklärung an den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin des Europarates auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet, dessen internationale Beziehungen der erklärende Vertragsstaat wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann. Auch das Dritte Zusatzprotokoll vom 10. November 2010, BGBl. III Nr. 70/2015, ermöglicht in Art. 16 Abs. 2, ebenso wie das Vierte Zusatzprotokoll vom 20. September 2012, BGBl. III Nr. 42/2016, in Art. 12 Abs. 2, die Erstreckung des Anwendungsbereichs durch eine an den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin des Europarats gerichtete Erklärung auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Zusatzprotokolle ist demnach durch bloße Erklärung möglich; es ist keine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erforderlich. Da die Zusatzprotokolle mit dem Übereinkommen untrennbar verbunden sind, kann die völkervertragsrechtliche Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs ohne gleichzeitige Ausdehnung auch des territorialen Anwendungsbereichs des Übereinkommens keine Wirkung entfalten.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat in einer Note an den Generalsekretär des Europarates vom 29. Juli 2019 in Bezug auf das Übereinkommen und sein Zweites, Drittes und Viertes Zusatzprotokoll mitgeteilt, den Anwendungsbereich auf Gibraltar auszudehnen, und den Generalsekretär ersucht, die Vertragsstaaten des Übereinkommens von diesem Vorhaben zu informieren. Sollte ein Vertragsstaat innerhalb von 90 Tagen dagegen keinen Einspruch erheben, bestünde eine Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und diesem Vertragsstaat im Sinne von Art. 27 Abs. 4 des Übereinkommens über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf Gibraltar.

Der Generalsekretär des Europarats entsprach diesem Ersuchen mit einer Note vom 1. August 2019 und präziserte dabei, dass wenn Vertragsstaaten bis zum 27. Oktober 2019 keinen Einspruch erheben, zwischen dem Vereinigten Königreich und diesen Vertragsstaaten Vereinbarungen im Sinne von Art. 27 Abs. 4 des Übereinkommens über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Gibraltar bestünden.

Die Ausdehnung der Anwendung des Übereinkommens auf andere als die in Art. 27 Abs. 1, 2 und 3 erwähnten Gebiete – Gibraltar stellt ein solches anderes Gebiet dar – ist jedoch eine Vertragsänderung, die in Österreich gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrats bedarf. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs desselben Übereinkommens auf die Niederländischen Antillen und Aruba erfolgte ebenfalls mit Genehmigung des Nationalrats (BGBl. Nr. 847/1995).

Da die Durchführung eines parlamentarischen Genehmigungsverfahrens bis zum 27. Oktober 2019 nicht möglich war, hat Österreich zunächst einen rechtswahrenden Einspruch erhoben.

Die zustimmende Antwortnote der Republik Österreich zur Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Übereinkommens auf Gibraltar soll nach erfolgter parlamentarischer Genehmigung im Wege der Österreichischen Vertretung beim Europarat an die Generalsekretärin des Europarates übermittelt werden. In weiterer Folge wird auch der territoriale Anwendungsbereich des Zweiten, Dritten und Vierten Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen auf Gibraltar ausgedehnt.

Die durch die Note des Vereinigten Königreichs und die österreichische Antwortnote abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie

hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der Vereinbarung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass die Vereinbarung durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Vereinbarung keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf sie keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Vereinbarung, bestehend aus der Note des Vereinigten Königreichs und der österreichischen Antwortnote, in ihrer authentischen englischen Sprachfassung, die Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Europäischen Auslieferungsabkommens auf Gibraltar, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,

2. die Vereinbarung unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche sowie der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,

und

3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Übermittlung der österreichischen Antwortnote an die Generalsekretärin des Europarats zu ermächtigen.

10. Dezember 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister